

# Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes
Institution/Verband/Körperschaft:	Hamburger Energietisch e. V. (HET)
Datum der Stellungnahme:	23. März 2023
Sonstiges	

## Stellungnahme

Der Hamburger Energietisch dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung für das „Zweite Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes“ Stellung zu nehmen.

Der Hamburger Energietisch (HET) begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des **Anschluss- und Benutzungsgebots** in § 8, die den Anschluss zu beheizender bzw. zu kühlender Gebäude an eine Einrichtung zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme oder Nah- und Fernkälte (Anschlussgebot) und deren Benutzung (Benutzungsgebot) betrifft.

Der HET wendet sich entschieden gegen die Vorschrift in Absatz 2 von § 10 (Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze), mit der die Abwärme aus Müllverbrennungsanlagen **vollständig als erneuerbare Energie** anerkannt werden soll und nach Drs. 22/11263 sogar als **klimaneutral** bewertet wird.

Diese Bewertungen sind nicht nur offensichtlich falsch. Sie stehen auch in **eklatantem Widerspruch** zu den Gesetzgebungen zum Emissionshandel auf Bundesebene und auf EU-Ebene, welche die Aufnahme der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung betreffen. Der Absatz 2 von § 10 muss daher so formuliert werden, dass er den Zielen und Bestimmungen der Gesetzgebung auf diesen übergeordneten Ebenen nicht widerspricht.

Der HET hat Bedenken gegenüber der geplanten Vorschrift für **Gründächer** (§ 16) auf allen neuen und erneuerten Dächern in Hamburg mit geeigneter Neigung bis zu 20 Grad. Um eine Verringerung von Dachsanierungen und Aufstockungen als Folge zu vermeiden, sollten Gründächer wenigstens im äußeren Bereich von Hamburg bei lockerer Bauweise nicht erzwungen, sondern nur gefördert werden.

Auf EU-Ebene wurde bei der Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) am 10. März 2023 eine Einigung auf das **Energieeinsparungsziel** von 11,7 Prozent bis 2030 im Vergleich zu einer Referenzentwicklung beschlossen. Aus Drs. 22/10876 geht hervor, dass an Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden zu wenig Anreize für Energiesparmaßnahmen bestehen. Die Novelle des Hamburger Klimaschutzgesetzes sieht dagegen kaum eigenständige Anforderungen an Energieeinsparung und Effizienz, begleitet von Kontrollen, vor. Hier sind aus Sicht des HET dringend Ergänzungen nötig, da die Energiewende ohne Energieeinsparung bekanntlich sehr teuer werden würde.

Der **Verkehrssektor** ist der einzige, in dem in der BRD die Treibhausgas-Emissionen in letzter Zeit nicht gesunken, sondern gestiegen sind. Er muss sich aber im Referentenentwurf des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes mit einem einzigen Paragraphen samt Nebenparagraphen begnügen. Der Flugverkehr kommt überhaupt nicht vor. Das wird der Bedeutung der Reduzierung von Treibhausgasen im Verkehr nicht gerecht.

## Zu den einzelnen Neuregelungen:

### 1 § 2 Ziele des Gesetzes, Absatz 3 Punkt 2, Erweiterung auf die Gasverteilernetze

---

Gemäß Absatz 3 wirkt der Senat zur Erreichung der in Absatz 1 von § 2 genannten Ziele insbesondere darauf hin, dass ... 2. Maßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie vorrangig und beschleunigt sowie Maßnahmen zur Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden.

Vom HET vorgeschlagen wird als Erweiterung: „... insbesondere darauf hin, dass ... 2. Maßnahmen der Errichtung, der Ertüchtigung und des Ausbaus des Elektrizitätsverteilernetzes zur Integration erneuerbarer Energien und Verteilung von Energie **sowie Maßnahmen, die die Verteilung von Gasen im Gasverteilernetz reduzieren und die Wärmeerzeugung mit Gasen durch den Einsatz von Wärmepumpen und Wärmenetzen ersetzen**, vorrangig und beschleunigt sowie Maßnahmen zur Sektorkopplung vorrangig umgesetzt werden.“

### 2 § 2a Besondere Bedeutung von erneuerbaren Energien, Verteilernetzausbau und Ladeinfrastruktur, Erweiterung auf Energieeinsparung und auf die Gasverteilernetze

---

2.1 Analog zum Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württembergs sollte als neuer Punkt 1 eingefügt werden:

1. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz,

2.2 Punkt 3 sollte so verändert werden:

3. der Ausbau und die Errichtung der Wasserstoff-Verteilernetzinfrastruktur **zur Versorgung der in Drs. 22/11052 beschriebenen Wasserstoffwirtschaft in Industrie, Hafenwirtschaft, Schifffahrt, Schwerlastverkehr und Luftverkehr** sowie

2.3 Hinter Punkt 3 sollte ein weiterer Punkt eingeführt werden

**4. die Stilllegung, die anderweitige Nutzung oder der Rückbau von Abschnitten des Gasverteilernetzes, die bisher der Verteilung von Gasen für die Wärmeversorgung dienten und wegen des Einsatzes von Wärmepumpen und Wärmenetzen nicht mehr benötigt werden, sowie**

2.4 Die Überschrift des § 2a sollte entsprechend angepasst werden.

### 3 § 4 Hamburger Klimaschutzziele

---

3.1 Treibhausgasemissionen anstelle von CO<sub>2</sub>-Emissionen

Die Hamburger Klimaschutzziele sollten nicht auf die Kohlendioxidemissionen beschränkt werden, sondern sie sollten sich wie im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) oder im Klima-

schutzgesetz Baden-Württembergs auf alle Treibhausgas-Emissionen beziehen. Entsprechend sollte bis zum Jahr 2045 als Ziel nicht nur eine Netto-CO<sub>2</sub>-Neutralität, sondern eine Netto-Treibhausgas-Neutralität verfolgt werden. Die Bürgerschaft hat laut [Drs. 21/19888](#) den Senat ersucht, die Freisetzung weiterer Klimagase als CO<sub>2</sub> regelmäßig zu erfassen. Dabei sollten auch klimaschädliche Emissionen wie die von SO<sub>2</sub>F<sub>2</sub> zur Begasung von Schädlingen berücksichtigt werden.

### 3.2 § 4 Absatz 4 Überprüfung der Zielerreichung

In der geltenden Fassung des § 4 Absatz 4 wurde der Senat verpflichtet, die Notwendigkeit weitere Ziele zu überprüfen. Das wurde in den Referentenentwurf nicht übernommen.

Vorgeschlagen wird:

(4) Der Senat überprüft die Zielerreichung nach den Absätzen 1 bis 3 und § 6 unter Einbindung des Klimabeirates sowie die Notwendigkeit weiterer Ziele.

## **4 § 6 Hamburger Klimaplan Absatz 2, Maßnahmen nach Verfehlung der klimapolitischen Ziele**

---

### 4.1 Maßnahmen bei der Verfehlung der klimapolitischen Ziele

Die Feststellung einer Verfehlung der klimapolitischen Ziele bleibt nach der bisherigen Fassung des § 6 Absatz 2 unter Umständen nahezu folgenlos, da nur ein sehr schwacher Nachsteuerungsmechanismus vorgesehen ist.

#### 4.1.1 Satz 2 von Absatz 2 des Referentenentwurfs lautet bisher:

„Wird im Rahmen des Zwischenberichts festgestellt, dass die klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich der Senat ausgehend von einer Analyse der Gründe für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Ebene des Bundes einsetzen und, soweit möglich, auf Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg zusätzliche Maßnahmen entwickeln.“

Vorschlag für eine verbesserte Fassung:

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz sollte sich in diesem Punkt am Klimaschutzgesetz Baden-Württembergs orientieren. Bei diesem gilt:

Wenn der Klimaschutz- und Projektionsbericht feststellt, „dass die Ziele (voraussichtlich) nicht erreicht werden können, enthält der Bericht zudem eine Analyse der Ursachen und der betroffenen Ebene wie Bund oder Land. Außerdem beinhaltet er zusätzlich vorgeschlagene Maßnahmen, um die Zielvorgaben noch zu erreichen.“

„Die Landesregierung legt die Klima-Berichterstattung sowie den Klimaschutz- und Projektionsbericht einschließlich der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats nach Beschlussfassung dem Landtag vor. Droht eine Zielabweichung, beschließt die Landesregierung innerhalb von vier Monaten nach Beschlussfassung erforderliche Maßnahmen und unterrichtet hierüber den Landtag.“

Satz 2 von Absatz 2 des Referentenentwurfs sollte daher so gefasst werden:

„Der Senat berichtet der Bürgerschaft alle zwei Jahre über den Stand der Zielerreichung und der Umsetzung der Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes (Zwischenbericht). Wird im Rahmen des Zwischenberichts festgestellt, dass die klimapolitischen Ziele verfehlt werden, **so sollte aus dem Zwischenbericht hervorgehen, inwieweit Zielverfehlungen auf die Ebene des Bundes bzw. die Ebene des Landes zurückzuführen sind. Ausgehend von dieser Analyse setzt sich der Senat für erforderliche zusätzliche Maßnahmen auf der Ebene des Bundes ein, beschließt innerhalb von vier Monaten erforderliche Maßnahmen auf Landesebene und unterrichtet hierüber die Bürgerschaft.**“

## 5 § 10 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmenetze, CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung

---

### 5.1 § 10 Absatz 1 Dekarbonisierung anstelle von Klimaneutralität

Im Absatz 1 von § 10 wurde bisher als Ziel der Dekarbonisierung eine **nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung** bis zum Jahr 2050 angegeben. In der geplanten Neufassung wird nur von einer **vollständigen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung** bis zum Jahr 2045 gesprochen. Offenbar geht es hierbei um eine Abschwächung von Klimaneutralität zur Dekarbonisierung. Die Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfs zum HmbKliSchG hierzu sind undurchsichtig. Zumindest eine Definition der „Dekarbonisierung“ sollte im novellierten HmbKliSchG gegeben werden.

### 5.2 § 10 Absätze 1 und 7 zum Verpflichtungsumfang

In die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Vorlage von Dekarbonisierungsfahrplänen sollten auch Betreiber von Blockheizkraftwerken mit einer Wärmelieferung von mehr als 500 MWh pro Jahr einbezogen werden. Absatz 7 Satz 2 sollte entsprechend angepasst werden auf eine Untergrenze des Wärmeabsatzes von 500 MWh pro Jahr anstelle eines Wärmeabsatzes von 5 GWh pro Jahr. Denn Letzteres entspricht einem Umfang von 1000 standardisierten Wohneinheiten.

### 5.3 § 10 Absatz 2 zur Bewertung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung

In Absatz 2 der geltenden Fassung von § 10 des HmbKliSchG wurde die gesamte unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen für Dekarbonisierungsfahrpläne als erneuerbare Energie „anerkannt“. Von der unvermeidbaren Abwärme wurde offenbar der Teil der Verbrennung von Abfall auch als klimaneutral anerkannt, der auf dem biologisch abbaubaren Anteil des Abfalls beruht. Dieser konnte pauschal mit 50 % angenommen werden.

Im vorgeschlagenen Referentenentwurf wird die „Anerkennung“ als erneuerbare Energie auf die Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungs- beziehungsweise -beseitigungsanlagen erweitert. Da der bisherige zweite Satz von Absatz 2 fehlt, ist anzunehmen, dass in Zukunft auch die gesamte Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungs- beziehungsweise -beseitigungsanlagen als **klimaneutral** „anerkannt“ werden soll. Dafür spricht auch die Begründung zur Gesetzes-Novelle. Denn dort heißt es: „Die Bezugnahme auf § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 KrWG dient der Sicherstellung, dass eine Planung und Errichtung von thermischen Abfallbehandlungen mit dem einzigen Ziel, nach dem Klimaschutzgesetz als **klimaneutral gewertete Fernwärme** zu erzeugen, ausgeschlossen wird.“ Außerdem wird das durch Drs. 22/11663 bestätigt.

Die „Anerkennung“ der Abwärme aus der Abfallverbrennung als komplett erneuerbar und sogar als klimaneutral steht in **eklatantem Widerspruch zur Gesetzgebung auf Bundesebene und zu Beschlüssen auf EU-Ebene**. Dieser Satz 2 muss daher so formuliert werden, dass er den Zielen der Gesetzgebung auf diesen übergeordneten Ebenen nicht widerspricht, sondern sie unterstützt.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, jede emittierte Tonne CO<sub>2</sub> zu bepreisen ([Drs. 20/3438](#)). Sämtliche fossilen Brennstoffemissionen sind Bestandteil des nationalen Emissionsbudgets, das nach den Vorgaben der [EU-Klimaschutzverordnung](#) einem jährlich vorgegebenen Reduktionspfad folgen muss. Mit jährlich 24 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> ist die Klimabelastung durch Abfallverbrennungsanlagen in Deutschland bedeutend. Daher haben **der Bundestag und der Bundesrat** im November 2022 bei einer Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) die Aufnahme der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus **Abfallverbrennungsanlagen** in den nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen beschlossen.

Auch Emissionen aus Sonderabfallverbrennungsanlagen, die der Bundesrat nicht in das Brennstoffemissionshandelsgesetz aufnehmen wollte, wurden Bestandteil der nationalen Emissionsanteile, welche zur Erfüllung der nationalen Klimaschutzverpflichtungen unter der europäischen Klimaschutzverordnung zu verringern sind. Das BEHG sei ein zentrales Instrument zur Erreichung dieses Ziels. Daher sei es nach der Auffassung der Bundesregierung folgerichtig, dass sämtliche Abfallverbrennungsanlagen, einschließlich der Sonderabfallverbrennung, in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung einbezogen wurden ([Drs. 20/3819](#)).

Nach der vom BMUV und BMWK beauftragten Studie „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ („[Pohl-Studie](#)“ vom März 2022), auf die sich das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) stützt, liegt der biologisch abbaubare Abfallanteil bei nur 33 Masse-Prozent. Für die CO<sub>2</sub>-Emissionen der übrigen Anteile sind ab 2024 Zahlungen im nationalen Emissionshandel abzuführen.

Die **Bundesregierung** ist bestrebt, den Emissionshandel auf sämtliche CO<sub>2</sub>-Emissionen auszudehnen und nicht bestimmte unbestreitbare Emissionen unbeachtet zu lassen, auch wenn das der Abfall- und der Fernwärme-Lobby (ITAD, AGFW) nicht gefällt. Eine CO<sub>2</sub>-Bilanzierung auf der Grundlage von Abschnitt 5 des [AGFW-Arbeitsblattes FW 309 Teil 6](#) („Energetische Bewertung von Fernwärme – Bestimmung spezifischer CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren“), der sich die Hamburger Energiewerke anschließen wollen, steht damit in Widerspruch zur Bundes-Gesetzgebung.

Der **reformierte Emissionshandel auf EU-Ebene** wird voraussichtlich ebenfalls fast alle Wirtschaftssektoren abdecken, nachdem [am 18. Dezember 2022](#) bereits beschlossen wurde, das System auf Emissionen aus der Abfallverbrennung und aus dem Seeverkehr auszuweiten.

Die Gesetzgeberin in Hamburg sollte daher einen sich möglicherweise lang hinziehenden Konflikt mit der Bundesregierung und der EU-Behörde vermeiden, indem sie selbst ebenfalls die hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung berücksichtigt und in CO<sub>2</sub>-Bilanzierungen einbezieht, zumindest diejenigen, die zweifelsohne **nicht** erneuerbar sind. Nach der „Pohl-Studie“ sind vor allem Kunststoffe und Verbunde sowie Feinmüll und Verpackungsmüll die Verursacher der hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Verbrennung von Abfall, die vergleichbar mit denen von Steinkohle sind. Sie gehen gegenwärtig fast vollständig auf fossile Rohstoffe wie Erdöl, Erdgas und Kohle zurück, die beim besten Willen nicht als erneuerbar anerkannt werden können.

In Absatz 1 von § 10 wird im Referentenentwurf bis zum 31. Dezember 2029 eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung mit Wärme aus erneuerbaren Energien von mindestens 50 %

anstelle von bisher 30 % gefordert. Es ist nicht schwer zu erkennen, dass hier in Verbindung mit dem geänderten Absatz 2 von § 10 **keine wirkliche Erhöhung** der Klimaziele getroffen werden soll. Vielmehr wird durch die vollständige Anerkennung der Abfallverbrennungswärme in der Neufassung des Absatzes 2 eine ziemlich mühelose Erhöhung von 30 % auf 50 % ermöglicht, da in den großen Fernwärmenetzen in Hamburg die Wärme aus Abfallverbrennungsanlagen schon gegenwärtig einen Umfang von etwa 25 % besitzt und nach Fertigstellung des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) weiter wachsen wird. Es ist daher nicht korrekt, wenn in der Begründung zum Referentenentwurf behauptet wird, der Übergang von 30 % auf 50 % spiegele die erhöhten Klimaziele und die dafür erforderlichen umfangreichen Maßnahmen zur beschleunigten Dekarbonisierung wider.

Als Folge aus der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neufassung von § 10 Absatz 2 ergäbe sich, dass Fernwärmeunternehmen umso klimafreundlichere Wärme anbieten könnten, je mehr Wärme sie aus Abfall erzeugen würden. Aus der Sicht des Klimaschutzes und der Ressourceneinsparung ist das entschieden abzulehnen. Denn damit würde es noch weniger Anreize für das Recycling geeigneter Stoffe im Abfall geben als schon bisher. Aus dem BEHG allein, nach welchem ab dem 1.1.2024 für die Abfallverbrennung Kosten im nationalen Emissionshandel erhoben werden, ergibt sich demgegenüber kaum eine lenkende Wirkung, da nach Einschätzung des Gesetzgebers Wärmeunternehmen die Zahlungen des Emissionshandels auf die Müllgebühren abwälzen würden und diese Erhöhung der Müllgebühren nur im unteren einstelligen Prozentbereich liegen würde.

Absatz 2 von § 10 sollte daher eine Fassung wie die folgende erhalten:

Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 1 wird unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen **nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Treibhausgasemissionen aus diesen Prozessen bereits vollständig in Treibhausgasbilanzen berücksichtigt worden sind**. Abwärme aus thermischen Abfallbehandlungs- beziehungsweise -beseitigungsanlagen, deren Vorhaltung und Kapazität der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Satz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449), in der jeweils geltenden Fassung dienen, **werden höchstens im Umfang des biologisch abbaubaren Anteils des Abfalls als erneuerbare Energie anerkannt. Die anzuwendenden Emissionsfaktoren für die Fraktionen des verbrannten Abfalls richten sich nach § 7 Absatz 4 des BEHG in der geltenden Fassung und nach der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030**.

#### 5.4 § 10 Absatz 3 zu Maßnahmen bei Abweichungen von Verpflichtungen

Die Bürgerschaft sollte über die Prüfergebnisse der Dekarbonisierungsfahrpläne unterrichtet werden.

Es fehlt eine Ermächtigung des Senats für weitere Maßnahmen für den Fall, dass Wärmenetzeigentümerinnen und Wärmenetzeigentümer voraussichtliche oder festgestellte Abweichungen, auf die sie hingewiesen worden sind, dauerhaft nicht abstellen.

## **6 § 16 Verpflichtung zum Errichten und zur Nutzung von Solargründächern**

---

### 6.1 § 16 Absatz 2 zu Photovoltaikanlagen

In diesem Absatz sollte deutlich erkennbar klargestellt werden, dass die entsprechenden Verpflichtungen nicht nur für stromerzeugende PV-Anlagen, sondern gleichwertig auch für wärmeliefernde **solarthermische Anlagen** gelten. Solarthermische Anlagen sind in der Lage, die Sonnenstrahlung noch effektiver zu nutzen als PV-Anlagen. Durch eine Aufzählung in Absatz 5 als Ersatzmaßnahme wird diesem Umstand zu wenig Rechnung getragen.

### 6.2 § 16 Absatz 4 zur Gründachverpflichtung

Eine generelle Gründachverpflichtung im gesamten Stadtgebiet, insbesondere auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes kann zu unerwünschten Folgewirkungen führen. Um diese zu vermeiden und den Prinzipien der Sozialverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu folgen, sollte eine Gründachverpflichtung beschränkt werden auf Stadtviertel, in denen Überschwemmungen durch lokalen Starkregen drohen und in denen eine erhebliche Verringerung sommerlicher Überhitzungen durch umfangreiche Flächen grasbedeckter Dächer erwartet werden kann.

Es ist zu befürchten, dass Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden auf energetische Sanierungen von Dächern verzichten werden, wenn zu dieser Maßnahme auch noch die Kosten für Grasdächer hinzukommen. Ebenso kann auf die Schaffung von neuem Wohnraum durch Aufstockungen oder auf Umbauten zur Schaffung von Einliegerwohnungen verzichtet werden, wenn dabei auch noch die Kosten für Grasdächer anfallen werden. Auch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass bei anhaltendem Fachkräftemangel nicht in allen Fällen eine fachgerechte Ausführung von Grasdächern zu erwarten ist, was zu sehr hohen Folgekosten bei den notwendigen Reparaturen führen dürfte.

Daher ist eine Abwägung zwischen den Zielen Energieeinsparung und Schaffung von neuem Wohnraum einerseits und dem Ziel Klimaanpassung andererseits notwendig. In den weniger dicht bebauten Außenbezirken Hamburgs, in denen Überschwemmungsgefahren gering sind und genug Platz für die Anlage von Zisternen vorhanden ist, sollte daher weiterhin nur mit Fördermaßnahmen für Grasdächer geworben, von Verpflichtungen aber abgesehen werden.

Zu beachten ist auch, dass ein Schwellenwert von 10 Grad sinnvoller als ein solcher von 20 Grad wäre, da bei einer Dachbegrünung ab 10 Grad Dachneigung nach den FLL-Richtlinien konstruktive Maßnahmen für die Lagestabilität des Schichtaufbaus einzusetzen wären, die den technische und ökonomische Aufwand enorm steigen würden.

Im Übrigen könnte es in manchen Stadtquartieren sinnvoller sein, mehr Bäume zu pflanzen bzw. nicht zu fällen, als Grasdächer zu finanzieren.

## **7 § 17 Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung**

---

Nach Absatz 1 von § 17 werden Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, erst ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage mindestens 65 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird in Kürze auf Bundesebene eine entsprechende Verpflichtung bei einer Neufassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen werden, die



bereits ab 2024 gelten soll (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/gesetzese Entwurf-gebaudeenergiegesetz.html>).

Die Formulierungen dieses § 17 sollten diesem Umstand Rechnung tragen, um spätere Irritationen der Betroffenen zu vermeiden.

## **8 § 18 Ersatzmaßnahmen**

---

Durch einen Teil der in diesem Paragraphen enthaltenen Ersatzmaßnahmen, die teilweise aus der geltenden Gesetzesfassung unverändert übernommen wurden, obwohl sie bisher nur für 15 Prozent des jährliche Wärmeenergiebedarfs aus erneuerbaren Energie gelten, könnte die begrüßenswerte Nutzungspflicht des § 17 ganz erheblich entwertet werden, sofern die nach Absatz 1 Nummer 2 zu erlassende Rechtsverordnung das nicht verhindert.

Beispielsweise könnte lediglich mit Hilfe eines Sanierungsfahrplans oder einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung der Einbau einer Wärmeversorgung mit hohen Anteilen an klimafreundlicher Wärme vermieden werden. Daher sollte als Bedingung für eine Ersatzmaßnahme in den § 18 aufgenommen werden, dass ein Nachweis für die jeweilige Gleichwertigkeit der gewählten Ersatzmaßnahme mit der Nutzungspflicht nach § 17 zu führen ist.

Wie in § 17 sollte eine Abstimmung mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Nutzungspflicht in den Gesetzestext aufgenommen werden, um fehlerhafte Interpretationen zu vermeiden.

## **9 § 21 Nutzung von erneuerbaren Energien**

---

Nach Absatz 1 des § 21 sollen unter den Voraussetzungen des § 17 bei öffentlichen Gebäuden im Regelfall mindestens 70 v.H. des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Die Einschränkung „im Regelfall“ sollte gestrichen werden.

Absatz 2 und 3 des § 21 enthalten keine zeitlichen Vorgaben und können daher nur als unverbindliche „Empfehlungen“ betrachtet werden. Das steht nicht im Einklang mit der Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand.

## **10 § 22 Klimafreundliche Baustoffe bei öffentlichen Gebäuden**

---

### 10.1 § 16 Absatz 1 zu Sanierung anstelle von Ersatzneubau

Nach Punkt 6 dieses Absatzes ist im Fall von Ersatzneubau oder wesentlichem Umbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und zu dokumentieren, ob eine Sanierung oder Modernisierung des bestehenden Gebäudes aus Gründen des Klimaschutzes zu bevorzugen wäre.

Zu beachten sind die Empfehlungen von UBA und KNBau für einen nachhaltigen Wohnungs- und Städtebau: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/2023\\_uba\\_pos\\_wohnraum\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/2023_uba_pos_wohnraum_bf.pdf)

Es fehlt offenbar eine Bestimmung, die im Fall der Bevorzugung der Sanierung oder Modernisierung in der Prüfung den Ersatzneubau oder wesentlichen Umbau verhindert. Ohne eine solche Bestimmung bliebe dieser Punkt sicher häufig folgenlos.

## 10.2 § 16 Absatz 3 zur Offenlegung im Transparenzportal

Die Einschränkung einer Offenlegung im Transparenzportal Bauwerkskosten von mindestens 5 Millionen Euro schränkt die Wirkung der Vorschriften in Absatz 1 weiter ein. Diese Einschränkung sollte daher gestrichen werden.

## 11 § 23 CO<sub>2</sub>-neutrale Verwaltung

---

Die geltende Formulierung „die Landes- und Bezirksverwaltung, insbesondere den Fuhrpark klimaneutral organisieren“ sollte beibehalten und nicht durch die abgeschwächte Formulierung „CO<sub>2</sub>-neutral organisieren“ ersetzt werden.

Der Satz „Die nicht zu vermeidenden Kohlendioxidemissionen sind über geeignete Mechanismen auszugleichen.“ enthält keine Ansprüche an die Qualität dieser Ausgleichs-Maßnahmen. Es ist häufig belegt worden, dass häufig billige Zertifikate keine Wirkung für den globalen Klimaschutz aufweisen. Beispiel: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/klima-greenwashing-anbieter-fuer-klimaschutz-zertifikate-in-der-kritik-a-d4076e6d-01a0-4b14-b0e2-99056df25aef> . Daher sollten Qualitätsansprüche aufgenommen werden.

## 12 § 29 Nachhaltige Mobilität lokal emissionsfreie Mobilität und Leerstellen beim Klimaschutz im Verkehr

---

### 12.1 § 29 Absatz 1 Lokal emissionsfreie Kraftfahrzeuge

Nach Absatz 1 Punkt 2 des Referentenentwurfs soll eine nachhaltige und emissionsarme Mobilität ... erreicht werden, insbesondere durch:

„2. die schrittweise Erhöhung des Anteils lokal emissionsfreier Kraftfahrzeuge, hierbei gilt eine uneingeschränkte Technologieoffenheit,“

„Lokal emissionsfreie“ Kraftfahrzeuge könnten also – vor allem bei der Zusicherung von „uneingeschränkter Technologieoffenheit“ – Treibstoffe nutzen, die nicht auf grünem Wasserstoff oder entsprechenden Derivaten, sondern auf andersfarbigen Wasserstoffarten basieren, auf Wasserstoff aus Dampfreformierung von Erdgas, auf Wasserstoff, der mit Kernenergie erzeugt wurde, wie Frankreich es vorschlägt, usw. Und das würde dann mit dem Siegel des Hamburger Klimaschutzgesetzes als „nachhaltige emissionsfreie Mobilität“ gelten?

Dieser Punkt sollte bei Streichung der „uneingeschränkten Technologieoffenheit“ so formuliert werden:

**„2. die schrittweise Erhöhung des Anteils von Kraftfahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb,“**

Ähnliche Vorbehalte bestehen gegenüber **§ 29a, Emissionsfreie Personenbeförderung**

### 12.2 § 29 Nachhaltige Mobilität und Ziele dieses Gesetzes

§ 29 Absatz 2 ist so allgemein gehalten, das zu befürchten ist, dass er völlig wirkungslos bleibt. Gegenüber der geltenden Fassung scheint sogar eine Abschwächung beabsichtigt zu sein.

Explizit berücksichtigt werden sollten insbesondere eine dringend notwendige Entsiegelung und schrittweise Umnutzung des öffentliche Raums nach Wegfall eines erheblichen Anteils

von öffentlichen Parkflächen unter Einrichtung von mehr Stellplätzen für Sharing-Angebote sowie Einrichtung von Pooling-Angeboten für die letzte Meile – gültig für alle vom nächstgelegenen Anschlusspunkt an den ÖV nach Hause und zurück.

Es sollte insbesondere beachtet werden, dass auch Fahrzeuge mit Stromantrieb Energie sowie Platz zum Parken und Fahren brauchen. Diese sollten daher klein, leicht und sparsam sein. Die Anzahl der Kraftfahrzeuge sollte insgesamt sinken.

### 12.3 § 29 Beschränkungen des Luftverkehrs

Auch Beschränkungen des Luftverkehrs auf das unbedingt erforderliche Maß gehören in ein zukunftsgerichtetes Klimaschutzgesetz.